

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Eine „große Lösung“ wird es zum Sorgerecht für die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern in naher Zukunft nicht geben. Dies zeichnet sich nach dem aktuellen Verlauf der nicht nur in Berlin vehement geführten Diskussionen deutlich ab. Eine lediglich an die leibliche – und rechtlich feststehende – Elternschaft anknüpfende Regelung des Rechts der elterlichen Sorge würde wohl auch den sozialen Verhältnissen und der nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Fällen, in denen der Vater etwa kein Interesse an einer Verantwortungsübernahme hat, nicht in der gebotenen Weise Rechnung tragen. Sie würde auch – mehr als erforderlich – das Kind in elterliche Streitigkeiten um das Sorgerecht hineinziehen.

Es muss jedoch angesichts der aktuellen Überlegungen zur Reform des Sorgerechts dringend davor gewarnt werden, aus politischen Erwägungen ein im Bundesjustizministerium derzeit als Kompromissvorschlag erwogenes „Ping-Pong-Modell“ in Gesetzesform zu gießen. Welche kindeswohlorientierte Überlegung verlangt danach, dass der Vater eine Erklärung zur elterlichen Sorge abgeben muss und der Mutter unmittelbar nach der Geburt auferlegt wird, binnen einer gesetzlichen Frist zu prüfen, ob sie dem damit eingetretenen gemeinsamen Sorgerecht widerspricht, so dass dann wiederum der Vater gegebenenfalls gezwungen ist, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten? Bei einer solchen Lösung würde in dramatischer Weise zu Tage treten, dass während der (auch) ideologisch geführten Debatten der Blick auf das Kind verloren gegangen ist. Das Hauptaugenmerk würde im Sinne einer ausschließlich elternorientierten Lösung auf die Zuteilung der Initiativpflicht für das familiengerichtliche Verfahren gelegt werden. Überdies stellen sich angesichts dieses schwerfälligen Kompromissmodells bereits jetzt eine Vielzahl von rechtlichen Problemen, die zu einer erheblichen Anzahl höchstgerichtlicher Verfahren führen würden. Diese mögen zwar für Juristen dogmatisch interessant sein, den Beteiligten sind sie jedoch schwer zu vermitteln. Im Ergebnis würde dieser Kompromissvorschlag überdies in seinen verschiedenen Phasen zu Lasten des Kindes zu unnötiger Rechtsunsicherheit und nicht zuletzt zu einer Gefahr für den Rechtsfrieden führen.

Weshalb entschließt sich der Gesetzgeber nicht zu einem Eintritt der gemeinsamen elterlichen Sorge bei einseitiger Sorgeerklärung des Vaters mit der für beide Elternteile bestehenden Möglichkeit, diese in einem Verfahren gemäß § 1671 BGB nach den dort genannten Maßgaben überprüfen zu lassen? Ein Übergang von der Alleinsorge der Mutter zu der des Vaters könnte gegebenenfalls nach der Übergangslösung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen, also wenn die Auflösung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der elterlichen Sorge (ganz oder teilweise) auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. So schlägt es nun auch die Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages vor (siehe Heft 4 der ZKJ). Eine derartige Regelung hätte den Vorteil, dass durch die damit verlangte Bereitschaft des Vaters zu einer Verantwortungsübernahme eine größere „Treffsicherheit“ der gesetzlichen Neuregelung gewährleistet wäre. Sie würde die Position des Vaters in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise stärken, ohne einem Elternteil einseitig die Last der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Eine solche Lösung würde sich überdies in das bisherige gesetzliche System nahtlos einfügen, denn die Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge könnte unter Beibehaltung des bisherigen Regelungskonzepts erfolgen. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob damit den Interessen der Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, nicht in angemessener(er) Weise Rechnung getragen würde.

Ihr  
  
 Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-  
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-  
gendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de  
Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,  
Mainz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundesarbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,  
München  
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Karlsruhe  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Sylvia Rivel, Fachanwältin für Familienrecht, Köln  
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und  
Bürgerliches Recht der Universität Mainz  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,  
Mannheim

<b>Aktuelle Notizen .....</b>	<b>153</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Sandra Fink</i> <b>Die Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive ..</b>	<b>154</b>
<i>Jörg Maywald</i> <b>Zwischen Geringschätzung und Idealisierung .....</b>	<b>159</b>
<i>Peter Schruth</i> <b>Grenzen der Aufarbeitung zugefügten erzieherischen Unrechts ..</b>	<b>165</b>
<b>Dokumentation</b>	
<b>Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern – „Kleine Lösung“, „Große Lösung“ oder „Andere Lösung“ – Ein Tagungsbericht .....</b>	<b>171</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Umgangsrecht der leiblichen Mutter mit dem Pflegekind OLG Hamm, Beschl. v. 17.01.2011 – II- 8 UF 133/10 .....</b>	<b>175</b>
<b>Trotz eines Verstoßes gegen die Wohlverhaltenspflicht kann der Umgang des anderen Elternteils auszuschließen sein OLG Saarbrücken, Beschl. v. 24.01.2011 – 6 UF 116/10 .....</b>	<b>178</b>
<b>Konkretheitsgebot bei Anordnung eines begleiteten Umgangs OLG Köln, Beschl. v. 17.01.2011 – 21 UF 190/10 .....</b>	<b>181</b>
<b>Anordnung einer Umgangspflegschaft im Eilverfahren OLG Celle, Beschl. v. 16.12.2010 – 10 UF 253/10 .....</b>	<b>182</b>
<b>Zu den Aufgaben des Verfahrensbeistandes OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.01.2011 – 6 UF 106/10 .....</b>	<b>185</b>
<b>Kein Beschwerderecht Minderjähriger bei Maßnahmen nach § 1666 BGB OLG Düsseldorf, Beschluss, Dezember 2010 – II- 3 WF 148/10</b>	<b>185</b>
<b>Untätigkeitsbeschwerde bei Terminierung außerhalb der Monatsfrist OLG Schleswig, Beschl. v. 18.01.2011 – 10 WF 3/11 .....</b>	<b>187</b>
<b>Begriff des Zusammenlebens im Unterhaltsvorschussrecht OVG Saarlouis, Beschluss vom 06.01.2011, 3 D 137/10 .....</b>	<b>188</b>
<b>Verbandsinformationen .....</b>	<b>190</b>
<b>Rezension .....</b>	<b>192</b>
<b>Termine/Vorschau .....</b>	<b>193</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>193</b>

[www.zkj-online.de](http://www.zkj-online.de)



**Ihr Zugang zum Archiv**

Benutzername

Passwort